

## **wenn ein polizeiminister sozialrecht für ausländer macht**

*vom deutschlernenduerfen, deutschlernenmuessen und deutschlernenbezahlen...*

*das bundeskabinett hat am 01.12.2004 die im bundesrat nicht zustimmungspflichtige, deshalb wohl am 1.1.2005 unverändert in kraft tretende "integrationskursverordnung" (intv) beschlossen, download*

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/VO\\_Deutschkurse\\_011204.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/VO_Deutschkurse_011204.pdf)

*Mit diskriminierenden begrifflichkeiten aus der behinderten- und kleinkindpädagogik wie "sprachförderung" und "integrationskurse" wird etwas beschrieben, das man einfacher und zutreffender auch als "deutschkurse" bezeichnen kann.*

*ausländer, die nach dem 1.1.2005 erstmals eine aufenthaltserlaubnis in deutschland erhalten ("neuzuwanderer"), erhalten das recht und bei fehlenden mündlichen deutschkenntnissen (was der sachbearbeiter der ausländerbehörde mit hilfe eines sprachtests oder auch ohne diesen prüfen soll, § 4 abs. 1 intv) auch die pflicht an einem deutschkurs teilzunehmen (§ 44 AufenthG).*

*mit 600 stunden deutschunterricht soll das **sprachniveau b 1** erreicht werden, was dem deutschen realschulabschluss entspricht und nach aussage von fachleuten mit 600 stunden unterricht nur in wenigen ausnahmefällen bei besonderer sprachbegabung erreicht werden kann.*

*besonders hervorgehoben wird die zusätzliche vermittlung von kenntnissen über das politische und gesellschaftliche system der brd und die demokratischen grundwerte (30 stunden orientierungskurs), was als bestandteil eines qualifizierten deutschunterrichts eigentlich keiner besonderen erwähnung bedürfte, hier aber zugleich unterstellt, dass ausländer ein problem damit hätten, demokratische grundwerte anzuerkennen.*

- **ausgenommen** vom recht auf deutschkurse sind zunächstmal (fast) alle bereits hier lebenden ausländer: kein recht auf den deutschkurs haben ausländer, die am stichtag 1.1.2005 bereits in deutschland leben und eine aufenthaltsgenehmigung besitzen.
- **ausgenommen** vom recht auf deutschkurse sind zudem – mit ausnahme von asylberechtigten und konventionsflüchtlingen – ausländer, die eine aufenthaltserlaubnis "nur" aus humanitären oder völkerrechtlichen gründen (drohende folter oder todesstrafe, schwere krankheit oder behinderung etc.) erhalten. ausgenommen sind weiterhin asylbewerber und ausländer mit einer duldung.
- **ausgenommen** vom recht auf deutschkurse sind schließlich akademiker, studierende und hochqualifizierte.

*diese ausländer können aber im rahmen der leistungsgewährung nach Hartz IV oder wenn sie sich als "**besonders integrationsbedürftig**" erweisen zum deutschkurs verpflichtet werden (§ 44a AufenthG).*

*zudem können bereits mit einer aufenthaltserlaubnis hier lebende ausländer auf antrag im rahmen verfügbarer (rest-)kursplätze zum deutschlernen zugelassen werden (§ 44 Abs. 5 AufenthG).*

das vom bundestag beschlossene, vom bundesrat aber abgelehnte  
ergänzungsgesetz zum aufenthaltsgesetz

<http://dip.bundestag.de/btd/15/041/1504173.pdf>

sieht darüber hinaus einen anspruch auf deutschkurse für **asylberechtigte und konventionsflüchtlinge** vor, die in **2004** ihre aufenthaltserlaubnis erhalten haben, jedoch in 2004 noch keinen (nach sgb iii von der arbeitsagentur geförderten) deutschkurs begonnen haben.

die intv regelt, dass nicht zum deutschkurs muss, wer (geografisch gesehen) einen **kurs nicht zumutbar erreichen** kann. nicht zum deutschkurs muss auch, wer sich in berufsausbildung befindet oder wenn der kurs der ordnungsgemäßen berufsausübung entgegensteht (§ 44a abs. 2 aufenthg; § 4 abs. 5 intv). die begründung nimmt zudem ausländer von der verpflichtung aus, bei denen die teilnahme wegen kindererziehung oder pflege von angehörigen unzumutbar ist.

gesetz und verordnung lassen jedoch offen, ob diese zumutbarkeitskriterien auch für zum deutschkurs verpflichtete "neuzuwanderer" gelten, oder ob neuzuwanderer auch dann zum deutschkurs gezingen werden dürfen, wenn sie dadurch ihren arbeitsplatz, die sorge für (klein)kindern oder die pflege behinderter angehöriger gefährden.

eine sozialpädagogische und **kinderbetreuung** sieht das zugewanderungsgesetz nur für die kinder von spätaussiedlern vor (§ 9 abs. 1 bundesvertiebenengesetz), nicht jedoch für ausländer (§ 43 ff aufenthg).

die laut schily durch die vo angeblich gesicherte **finanzierung der kurse** (qualifizierte lehrkräfte, räume, unterrichtsmaterialien usw.) erscheint bei einer finanzierung von nur 2,05 euro/stunde/teilnehmer mehr als fraglich. davon müssen die teilnehmer einen kostenbeitrag von 1 euro/stunde selbst bezahlen.

ausgenommen von diesem **kostenbeitrag** sind spätaussiedler. ausländer müssen hingegen bezahlen, laut intv werden lediglich bezieher von sozialhilfe zum lebensunterhalt nach dem **sgb xii** oder grundsicherung für arbeitsuchende nach dem **sgb ii** (hartz iv) von den gebühren befreit, § 9 abs. 2 intv.

**andere ausländer mit geringen einkommen**, bezieher von leistungen nach asylblg, bezieher von grundsicherung bei erwerbsminderung und im alter nach SGB XII müssen nach dem insoweit eindeutigen gesetzestext laut jedoch ebenfalls von den kursgebühren bereit werden, da nach § 43 Abs. 3 satz 4 aufenthg ein kostenbeitrag nur "in angemessenem umfang unter berücksichtigung der leistungsfähigkeit erhoben" werden darf. da die intv dies entgegen der gesetzestextvorgabe nicht regelt, sollte in den genannten fällen unter verweis auf § 43 Abs. 3 satz 4 aufenthg ein schriftlicher antrag auf angemessene kostenbefreiung gestellt und erforderlichenfalls auf dem rechtsweg durchgesetzt werden.

offen bleibt schließlich, wie von sozialhilfe, arbeitslosengeld ii oder vergleichbar geringem einkommen lebende ausländer und spätaussiedler die vor allem im ländlichen bereich ggf. erheblichen, in vielen fällen die kursgebühren sogar noch übersteigenden **fahrtkosten** zum deutschkurs finanzieren sollen.

Georg Classen

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung-IntV)**

#### **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) werden staatliche Integrationsangebote (Sprachkurse, Einführungen in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands) für Ausländer, Spätaussiedler und Unionsbürger gesetzlich geregelt. Neuzuwandernde Ausländer aus Drittstaaten, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, und Spätaussiedler erhalten einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Berechtigte Ausländer, die nicht über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind darüber hinaus teilnahmeverpflichtet. Dieses Integrationsangebot wird ergänzt durch die Möglichkeit der Zulassung zur Kursteilnahme für bereits im Bundesgebiet lebende Ausländer und Unionsbürger.

Die im Zuwanderungsgesetz enthaltenen Regelungen über Integrationskurse bedürfen zu ihrer bundeseinheitlichen Durchführung einer Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung.

#### **B. Lösung**

Die Einzelheiten der Integrationskurse, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Teilnahme und ihre Ordnungsmäßigkeit, die Kostenbeteiligung sowie die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen werden auf der Rechtsgrundlage des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes in einer Rechtsverordnung geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) koordiniert und durchgeführt.

Für Ausländer und Spätaussiedler werden gemeinsame einheitliche Integrationskurse eingerichtet.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse für Ausländer, Spätaussiedler und Unionsbürger trägt der Bund.

Verwaltungskosten entstehen dem Bund beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Einrichtung von Regionalkoordinatoren in den Außenstellen zur Umsetzung der Integrationskurse. In den Ländern entstehen Verwaltungskosten bei den Ausländerbehörden zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs.

Ausgehend von der Annahme, dass als Berechnungsbasis für die Integrationskurse eine Stundenzahl von 630 mit einem Stundensatz von 2,05 € angesetzt werden kann, entstehen bei einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von jährlich ca. 138.000 anspruchsberechtigten Neuzuwanderern (Ausländern und Spätaussiedlern) einschließlich der Kosten für Prüfungen im Jahr Kosten in Höhe von ca. 188 Mio. €.

Der Bund beabsichtigt, auf der Grundlage des § 44 Abs. 4 und § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes in den nächsten 5 bis 6 Jahren Integrationskurse für 280.000 bis 336.000 bereits in Deutschland lebende Ausländer durchzuführen. Dies bedeutet, dass der Bund in dieser Zeit insgesamt ca. 380 Mio. € bis 456 Mio. € verausgaben wird; jährlich ca. 76 Mio. €. Die Aufteilung dieser Mittel soll regional erfolgen. Hierfür ist vorgesehen, am Anfang eines Jahres in einem Planungsansatz die Verteilung der Mittel vorläufig festzustellen und diesen Ansatz im Laufe des Jahres auf der Grundlage des regionalen Bedarfs und Mittelabrufs regelmäßig anzupassen.

Einsparungen durch Eigenbeiträge der Kursteilnehmer sind nur bei einem Teil der Ausländer realisierbar und mit voraussichtlich 30 bis 50 Mio. € anzusetzen.

Für die Durchführung der Integrationskurse im Jahr 2005 sind Gesamtkosten von rund 208 Mio. € im Haushaltsentwurf vorgesehen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# **Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV)**

Vom...

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes, der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

## **ABSCHNITT 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Durchführung der Integrationskurse**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen.

#### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich der Verordnung**

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

#### **§ 3**

#### **Inhalt des Integrationskurses**

(1) Der Kurs dient

1. dem Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes und
2. der Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

(2) Das Kursziel, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 1 zu erwerben, ist erreicht, wenn sich ein Kursteilnehmer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprach-

lich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann.

## ABSCHNITT 2

### **Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Datenverarbeitung und Kursgebühren**

#### **§ 4**

#### **Teilnahmeberechtigung**

(1) Teilnahmeberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes haben,
2. Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie deren Familienangehörige nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,
3. Ausländer, die nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme zugelassen worden sind und
4. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind.

Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt. Ausländer nach Satz 1 Nr. 1, die über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind nur zur Teilnahme am Orientierungskurs und am Abschlusstest berechtigt. Kann sich der Ausländer bei der persönlichen Vorsprache nicht ohne die Hilfe Dritter verständlich machen, ist auch ohne Durchführung eines Sprachtests davon auszugehen, dass er nicht in der Lage ist, sich auf einfache Art mündlich in deutscher Sprache zu verständigen. Zur Feststellung der Sprachkenntnisse stellt das Bundesamt den Ausländerbehörden kostenlos einen Test zur Verfügung. Wenn die Ausländerbehörde einen Sprachtest durchführt und ausreichende Sprachkenntnisse feststellt, bescheinigt sie diese dem Ausländer.

(2) Ein Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht nicht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf. Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. ein Ausländer
  - a) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen oder
  - b) eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine Qualifikation nach Buchstabe a erfordert, und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

(3) Ausländerbehörden dürfen eine Teilnahmeberechtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nur begründen, wenn ein Kursplatz verfügbar und für den Ausländer zumutbar erreichbar ist. Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörden regelmäßig über verfügbare Kursplätze in ihrem Zuständigkeitsbe-

reich. Ein Kurs ist in der Regel zumutbar erreichbar, wenn der Kurs am Wohnort des Ausländers oder in angemessener Entfernung von seinem Wohnort stattfindet. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den persönlichen Umständen des Ausländers. Eine Teilnahmeberechtigung kann bei einem fehlenden ortsnahen Kursangebot begründet werden, wenn durch einen Fahrtkostenzuschuss der Kurs zumutbar erreichbar wird. Ein Fahrtkostenzuschuss kann vom Bundesamt gewährt werden.

(4) Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne von § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Aufenthaltsgesetzes kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn sich der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Dies gilt nicht, wenn die Integration des Kindes in sein deutsches Umfeld voraussichtlich auch ohne Teilnahme des Ausländers an einem Integrationskurs gewährleistet ist oder durch seine Teilnahme voraussichtlich nicht erheblich gefördert werden kann.

(5) Eine Teilnahmeberechtigung nach Absatz 3 darf nicht begründet werden oder ist zu widerrufen, wenn einem Ausländer neben seiner Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zugemutet werden kann.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Integrationskurs**

(1) Das Bundesamt kann Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs zulassen, wenn Kursplätze verfügbar sind. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 kann mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) Die Zulassung ist auf ein Jahr zu befristen. Sie ergeht schriftlich und gilt als Bestätigung der Teilnahmeberechtigung.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung ist die Integrationsbedürftigkeit des Ausländers zu berücksichtigen. Ausländer, die an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, um die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder für eine Einbürgerung zu erwerben, sowie Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an einer Teilnahme gehindert waren, sind bei der Zulassung vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Bestätigung der Teilnahmeberechtigung**

(1) Die Ausländerbehörde bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 das Recht auf Teilnahme. In der Bestätigung sind der Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung sowie eine Verpflichtung nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes zu vermerken.

(2) Das Bundesverwaltungsamt bestätigt Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Teilnahmeberechtigung. Die Bestätigung soll bereits vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zusammen mit dem Registrierchein erteilt werden. Soweit das Bundesverwaltungsamt nicht für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig ist, darf die Bestätigung nur mit der Auflage erteilt werden, unverzüglich die Bescheinigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und dies dem Bundesamt nachzuweisen.

(3) Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung fest, in dem Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnahmeberechtigten sowie die Angaben nach Absatz 1 vorgesehen sind.

(4) Mit der Bestätigung sollen die Teilnahmeberechtigten in einem Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, die sich aus der Teilnahmeberechtigung ergebenden Rechte und Pflichten sowie auf mögliche Folgen der Nichtteilnahme, das Kursangebot der zugelassenen Träger sowie die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme informiert werden. Das Bundesamt stellt das Merkblatt sowie weiteres Informationsmaterial bereit.

## **§ 7**

### **Anmeldung zum Integrationskurs**

(1) Teilnahmeberechtigte können sich bei jedem zugelassenen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden. Bei der Anmeldung haben sie ihre Bestätigung der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. Mit der Anmeldung kann ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 beim Bundesamt gestellt werden. Der Antrag auf Kostenbefreiung ist im Anmeldeformular zu vermerken. Das Anmeldeformular enthält darüber hinaus folgende Angaben zum Teilnahmeberechtigten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand sowie zu den Kenntnissen der deutschen Sprache. Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für das Anmeldeformular fest.

(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

(1) Die Ausländerbehörden teilen eine Teilnahmeberechtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Stelle mit, die nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes, die Teilnahme eines Ausländers angeregt hat.

(2) Die Ausländerbehörden und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsfunktion die Daten der nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ausgestellten Bestätigungen.



(3) Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsfunktion unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten. Zum Zweck der Abrechnung informiert der Kursträger das Bundesamt über den Beginn eines Kurses und übermittelt am Ende eines jeden Kursabschnitts Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie den Umfang ihrer Teilnahme. Vierteljährlich sind zusätzlich folgende Angaben ohne Personenbezug an das Bundesamt zu machen:

1. die Art und Anzahl der begonnenen Kurse einschließlich der Anzahl der Kursteilnehmer differenziert nach Kursabschnitten,
2. die Art und Anzahl der beendeten Kurse einschließlich der Anzahl der Kursteilnehmer differenziert nach Kursabschnitten,
3. die Anzahl der abgebrochenen Teilnahmen an Kursen und
4. die Ergebnisse der Testverfahren (§ 17).

(4) Für teilnahmeverpflichtete Ausländer teilt der Kursträger der zuständigen Ausländerbehörde den Beginn eines Kurses mit und unterrichtet sie am Ende eines jeden Kursabschnitts (§ 10 Abs. 2), welche Ausländer wann ihrer Teilnahmepflicht nicht nachgekommen sind. Die Ausländerbehörde teilt Verletzungen der Teilnahmepflicht nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit.

(5) Das Bundesamt darf die personenbezogenen Daten der Teilnahmeberechtigten nur für die Durchführung und Abrechnung der Kurse verarbeiten. Daten zu Name und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach zwei Jahren zu löschen.

## **§ 9**

### **Kostenbeitrag**

(1) Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Ausländer einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtsstunde an das Bundesamt zu leisten. Zur Zahlung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(2) Das Bundesamt befreit auf Antrag Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten. Ausländer, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen oder Hilfen nach Satz 1 nicht mehr gewährt werden.

(3) Der Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt ist über die Träger des Integrationskurses zum Beginn des Kursabschnitts zu entrichten.

(4) Ausländer, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnitts abbrechen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflicht-

tet. Dies gilt nicht, wenn Ausländer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am Kurs nicht teilnehmen können oder den Kurs nach § 14 Abs. 2 Satz 2 wechseln.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für die ausländischen Familienangehörigen von Spätaussiedlern nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes.

### ABSCHNITT 3

#### **Struktur, Dauer und Inhalt des Integrationskurses**

##### **§ 10**

#### **Grundstruktur des Integrationskurses**

(1) Der Integrationskurs umfasst 630 Unterrichtsstunden und findet in Deutsch statt. Er ist in einen Basis- und Aufbausprachkurs (Sprachkurs) sowie einen Orientierungskurs unterteilt. Basis- und Aufbausprachkurs, die 600 Unterrichtsstunden umfassen, bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. Auf den Orientierungskurs, der im Anschluss an den Sprachkurs stattfindet, entfallen 30 Unterrichtsstunden.

(2) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

##### **§ 11**

#### **Grundstruktur des Sprachkurses**

(1) Der Sprachkurs wird als ganztägiger Unterricht mit höchstens 25 Wochenunterrichtsstunden oder als Teilzeitunterricht mit mindestens fünf Wochenunterrichtsstunden angeboten. Der Kurs soll bei ganztägigem Unterricht nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. Das gilt nicht, wenn das Sprachniveau eines Teilnahmeberechtigten durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann. Teilnehmer können mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln, überspringen oder wiederholen.

(3) Vor Beginn des Sprachkurses führt der Kursträger einen Test durch, um die Teilnehmer für den Sprachkurs einzustufen; die Kosten übernimmt das Bundesamt. Dies ist nicht erforderlich, wenn sich der Teilnehmer nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Hat der Teilnehmer bereits einen Test zum Nachweis der Sprachkenntnisse abgelegt, soll dieser den Einstufungstest ersetzen. Der Kursträger ermittelt am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses den erreichten Leistungsstand des Teilnehmers.

(4) Während des Aufbausprachkurses kann der Teilnehmer auf Anregung des Kursträgers und in Abstimmung mit dem Bundesamt an einem Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch teilnehmen. Hierzu kann der Sprachunterricht unterbrochen werden. Für den Zeitraum der Unterbrechung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 12**

### **Grundstruktur des Orientierungskurses**

(1) Der Orientierungskurs wird grundsätzlich vom für den Integrationskurs zugelassenen Kursträger durchgeführt. In Ausnahmefällen kann der Kursträger mit Zustimmung des Bundesamtes einen anderen zugelassenen Träger beauftragen, den Orientierungskurs durchzuführen.

(2) Für Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 3 können gesonderte Orientierungskurse vorgesehen werden.

## **§ 13**

### **Integrationskurse für spezielle Zielgruppen**

Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen können insbesondere eingerichtet werden für Teilnahmeberechtigte, die

1. nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung (Jugendintegrationskurs),
2. aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können (Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse) und
3. nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Integrationskurs mit Alphabetisierung).

Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit den Kommunen, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Migrationsdiensten sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für spezielle Integrationskurse fest.

## **§ 14**

### **Organisation der Integrationskurse; Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme**

(1) Die Zahl der Kursteilnehmer darf in einer Kursgruppe 25 Personen nicht überschreiten. Das Bundesamt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Es ist eine den Lernerfolg fördernde Zusammensetzung der Kursgruppe anzustreben, die möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfasst.

(2) Der Kursträger darf grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts gewechselt werden. Das Bundesamt kann insbesondere im Falle des Umzuges, des Übergangs in Teilzeit- oder Vollzeitkurse, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen Wech-

sel vor Abschluss eines Kursabschnitts gestatten, ohne Anrechnung der nicht mehr besuchten Unterrichtsstunden des Kursabschnitts auf die Förderdauer.

(3) Der Teilnehmer kann einzelne Kursabschnitte des Sprachkurses auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs auf eigene Kosten fortsetzen, auch nachdem er die Höchstförderdauer von 600 Unterrichtsstunden erreicht hat.

(4) Der Kursträger hat jedem Teilnehmer eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Teilnahme am Ende eines Kursabschnitts auszustellen. Ordnungsmäßig ist die Teilnahme, wenn ein Teilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme gefährdet ist.

## **§ 15**

### **Lehrkräfte**

(1) Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen.

(2) Soweit diese fachlichen Qualifikationen nicht vorliegen, ist eine Zulassung zur Lehrtätigkeit nur möglich, wenn die Lehrkraft an einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung teilgenommen hat.

(3) Bis zum 31. Dezember 2009 kann das Bundesamt auf Antrag des Kursträgers Lehrkräfte zulassen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen.

## **§ 16**

### **Zulassung der Lehr- und Lernmittel**

Lehr- und Lernmittel für den Integrationskurs werden vom Bundesamt zugelassen.

## **§ 17**

### **Abschlusstest**

(1) Am Ende des Integrationskurses findet ein Abschlusstest statt. Der Abschlusstest besteht aus den Prüfteilen:

1. Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1), welche die Kenntnisse nach § 3 Abs. 2 nachweist, und
2. Test zum Orientierungskurs, der dem jeweiligen Kursinhalt angepasst ist.

(2) Das Ergebnis des Abschlusstests wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wurde in der Sprachprüfung nicht die Mindestpunktzahl für das Zertifikat Deutsch erreicht, ist das nachgewiesene Sprachniveau zu bescheinigen. Für die Bescheinigung des Abschlusstests ist ein vom Bundesamt zur Verfügung gestellter einheitlicher Vordruck zu verwenden.

(3) Das Bundesamt trägt die Kosten für die einmalige Teilnahme am Abschlusstest für Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4. Das Bundesamt kann auf Antrag einmalig die Kosten eines Abschlusstests für Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 übernehmen.

#### ABSCHNITT 4

#### **Zulassung der Kursträger**

##### **§ 18**

#### **Zulassung der Kursträger**

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie:

1. zuverlässig sind,
2. Integrationskurse ordnungsgemäß durchführen können (Leistungsfähigkeit) und
3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung des Kursangebots anwenden.

(2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch von Trägergemeinschaften eingereicht werden. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung für einen Standort oder für mehrere Standorte beantragt wird. Die Angaben nach § 19 sind für jeden Standort zu machen. Die Zulassung als Träger für gesonderte Orientierungskurse (§ 12 Abs. 2) oder als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13) ist gesondert zu beantragen.

(3) Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

##### **§ 19**

#### **Anforderungen an den Zulassungsantrag**

(1) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder den zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine Erklärung dieser Personen zu entsprechenden auslän-

dischen Verfahren und Strafen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten und

3. eine Übersicht über das aktuelle Angebot an weiteren Aktivitäten.

(2) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. zur Lehrorganisation sowie zu den Lehrkräften, ihrer allgemeinen fachlichen und pädagogischen Eignung sowie ihrer Berufserfahrung,
2. zur Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie zur technischen Ausstattung,
3. zu Lehrplänen für die Durchführung des Sprach- und Orientierungskurses,
4. zur Zusammenarbeit mit anderen Integrationsträgern vor Ort,
5. zu den Methoden und den Materialien bei der Vermittlung von Kenntnissen,
6. zum Einsatz von für das Zertifikat Deutsch lizenzierten Prüfern sowie zur Entwicklung und Durchführung des Tests zum Orientierungskurs sowie
7. zu den Ergebnissen der Abschlusstests abgeschlossener Integrationskurse.

Der Antrag muss überdies Nachweise über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Lehrkräfte enthalten.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung muss der Antrag insbesondere eine Dokumentation enthalten zu:

1. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
2. zur regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,
3. zur Durchführung von eigenen Prüfungen im Hinblick auf die Teilnahme am Integrationskurs und
4. zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften.

(4) Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13) sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen.

## **§ 20**

### **Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes**

(1) Das Bundesamt entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob ein Träger bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist. Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, dürfen nicht über den Antrag entscheiden.

(2) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ bescheinigt.

(3) Die Zulassung als Träger für gesonderte Orientierungskurse (§ 12 Abs. 2) oder von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

(4) Die Zulassung wird für längstens drei Jahre erteilt. Zur Erfüllung seiner Pflichten ist das Bundesamt berechtigt, vor Ort bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und auch unangemeldet Kurse zu besuchen. Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, unverzüglich anzuzeigen. Bei Wegfall von Voraussetzungen ist das Bundesamt verpflichtet, die Zulassung zu widerrufen. Die Zulassung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn der Träger die Tätigkeit auf Dauer einstellt.

## **§ 21**

### **Bewertungskommission**

Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission beim Bundesamt eingerichtet.

## **ABSCHNITT 5**

### **Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

## **§ 22**

### **Übergangsregelung**

(1) Die vom Bundesamt bis zum 31. Dezember 2004 erteilten Zulassungen zur Durchführung von Integrationskursen auf der Grundlage des im Jahr 2002 durchgeführten Zulassungsverfahrens gelten bis zum 31. Dezember 2005 als Zulassung nach dieser Verordnung fort.

(2) Eine Kostenbeitragspflicht nach § 9 Abs. 1 besteht nicht für Ausländer, die nach § 104 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. § 15 Abs. 3 tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Zuwanderungsgesetz wird erstmalig im Aufenthaltsrecht der Grundsatz der Integration bundesgesetzlich geregelt. Deutschen Sprachkenntnissen kommt eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Integration zu. Daher liegt ein Schwerpunkt bei der Sprachförderung. Darüber hinaus sollen Kenntnisse über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland vermittelt werden. Sie sollen den Zuwanderern helfen, sich in der deutschen Gesellschaft zu orientieren und im täglichen Leben selbständig handeln zu können. Der nach dem Zuwanderungsgesetz für Ausländer und Spätaussiedler vorgesehene Integrationskurs verbindet diese beiden Zielsetzungen zu einem einheitlichen Kursangebot, das bundesweit zur Anwendung kommen soll. Der Integrationskurs stellt ein Grundangebot des Bundes für Neuzuwanderer und bereits hier lebende Ausländer dar.

Integration ist ein aktiver Prozess, bei dem der Neuzuwanderer auch selbst tätig werden muss. Aufgabe des Staates ist es, bei vorhandenem Integrationsbedarf unterstützende Hilfe zu leisten. Im Aufenthaltsgesetz ist daher ein Teilnahmeanspruch aber auch eine Teilnahmepflicht vorgesehen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat für die Umsetzung der Integrationsregelungen nach dem Zuwanderungsgesetz eine zentrale koordinierende und steuernde Funktion insbesondere auch auf regionaler und örtlicher Ebene.

Mit der Rechtsverordnung wird das notwendige Instrumentarium geschaffen, um die Teilnahmeberechtigung an Integrationskursen umzusetzen. Die Verordnung umfasst das gesamte Verfahren zur Durchführung des Integrationskurses von der Teilnahmebestätigung bis zur Zulassung der Träger. Die im Rahmen der Erprobung des bisherigen Gesamtsprachkonzepts des Bundes gewonnenen Erfahrungen sind in die Neugestaltung der Integrationsförderung eingegangen.

Die Integrationskursverordnung soll den rechtlichen Rahmen für eine möglichst flexible und bedarfsgerechte Umsetzung der Einzelheiten des Integrationskurses bilden. Nach einer Evaluierungsphase sind die tatsächlichen Umsetzungsschritte beim Integrationskurs einer intensiven Prüfung zu unterziehen und ständig ergebnisorientiert zu verbessern.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten. Die Regelungen der Integrationskursverordnung betreffen Männer und Frauen sowohl unmittelbar als auch mittelbar in gleicher Weise. Im Hinblick auf die sprachliche Anpassung von Personenbezeichnungen wird auf § 100 Aufenthaltsgesetz verwiesen.

Die mit der Durchführung von Integrationskursen verbundenen Kosten können nur auf der Basis der Erfahrungen mit vergleichbaren Programmen für Ausländer und Spätaussiedler und im Rahmen der dem Gesamtsprachenkonzept des Bundes zugrunde liegenden Vorgaben näherungsweise angegeben werden.



Soweit in der Verordnung eine Datenübermittlung der beteiligten Stellen vorgesehen ist, soll diese auch in elektronischer Form erfolgen können.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

In Ausgestaltung von § 43 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes wird klargestellt, dass der Bund die Kurse grundsätzlich nicht selbst durchführt, sondern in der Regel durch erfahrene und qualifizierte Kursträger durchführen lässt. Das Bundesamt koordiniert und steuert die Durchführung durch die Kursträger auf Bundesebene aber auch auf regionaler und kommunaler Ebene. Die Mitwirkung der Kommunen erfolgt nur, sofern sie hierzu bereit sind (Mitwirkungsoption).

### **Zu § 2**

§ 2 bestimmt, dass die Verordnung auch für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt, die nach § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU i. V. m. § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zum Integrationskurs zugelassen werden können. Hierdurch wird klargestellt, dass die aus dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes herausfallenden Unionsbürger, für die das Freizügigkeitsgesetz gilt, nach § 11 des Freizügigkeitsgesetzes i.V.m. § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes auf Antrag zu Integrationskursen zugelassen werden können.

### **Zu § 3**

Absatz 1: Der Integrationskurs dient zwar maßgeblich dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, aber die im Orientierungskurs zu vermittelnden Inhalte machen deutlich, dass Integration über den bloßen Spracherwerb hinausgeht. Ausreichende Sprachkenntnisse sind auch Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes) und die Einbürgerung (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Absatz 2 definiert den unbestimmten Rechtsbegriff „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“. Der Integrationskurs soll den Teilnehmern zum selbständigen Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens verhelfen. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist erbracht, wenn die nach dem Integrationskurs vorgesehene Prüfung „Zertifikat Deutsch“ auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER) erfolgreich bestanden wird. Das Zertifikat Deutsch ist ein auch in der Wirtschaft anerkanntes Sprachdiplom, so dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses auch die Integration in das Erwerbsleben unterstützt wird.

### **Zu § 4**

Absatz 1 Satz 1 enthält die Definition der Teilnahmeberechtigung und umschreibt den Umfang des mit der Teilnahmeberechtigung verbundenen Rechts auf Teilnahme am Integrationskurs.

Absatz 1 Satz 3 beruht darauf, dass jemand, der das mit dem Sprachkurs zu vermittelnde Sprachniveau bereits besitzt, nicht mehr im Rahmen des Kursangebotes gefördert werden kann. Es wird klar-

gestellt, dass bei Ausschluss des Anspruchs auf Teilnahme am Sprachkurs die Teilnahme am Orientierungskurs unberührt bleibt.

Absatz 1 Satz 4 bis 6 regelt die Prüfung der Teilnahmeberechtigung durch die Ausländerbehörde. Ist eine positive Feststellung der Verständigungsfähigkeit nicht möglich, ist der Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. Das Bundesamt stellt den Ausländerbehörden als Angebot einen Sprachtest zur Verfügung, den die Ausländerbehörden verwenden können. Zweck dieses Angebots ist es, zu einer bundeseinheitlichen Praxis bei der Feststellung der Sprachkenntnisse von Ausländern beizutragen. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Sprachtests durch die Ausländerbehörden ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

Absatz 2 definiert, wann von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auszugehen ist. Die Feststellung, ob ein erkennbar geringer Integrationsbedarf vorliegt, trifft die Ausländerbehörde in Absprache mit den für die Arbeitsmarktzulassung zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit.

Absatz 3: Aufgrund der zentralen Koordinierung des Kursangebotes und der ausschließlichen Mittelbewirtschaftung durch das Bundesamt sind auch nur dort das Wissen und die Übersicht über verfügbare Kursplätze vorhanden. Im Hinblick darauf, dass die Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen für Ausländer im Sinne § 44 a Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze erfolgen kann, ist den Ausländerbehörden vom Bundesamt der Umfang der jeweils verfügbaren Kursplätze mitzuteilen. Die Verfügbarkeit wird vom Bundesamt auf der Grundlage der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung der Integrationskurse geprüft.

Bei der Frage der zumutbaren Erreichbarkeit nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes ist von den ortsüblichen räumlich-zeitlichen Entfernungen und Fahrtkosten auszugehen, d.h. die Entfernung, die bei der Bewältigung des Alltags im Rahmen von üblichen beruflichen und familiären Verpflichtungen, von Behördengängen, Einkäufen und sonstigen Erledigungen zurückgelegt werden müssen und auf die der Ausländer daher grundsätzlich eingestellt sein muss. Insofern können z.B. im ländlichen Bereich längere Wegstrecken üblich sein als in städtischer Umgebung. Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Ausländers kann im Einzelfall ein Integrationskurs trotz ortsüblicher Entfernung nicht zumutbar erreichbar sein, so z.B. aufgrund einer körperlichen Behinderung wie auch aufgrund besonderer beruflicher oder familiärer Verpflichtungen. Andererseits kann auch eine weitere als ortsübliche Entfernung zumutbar erreichbar sein, so typischerweise bei beruflich und familiär nicht oder in geringem Umfang gebundenen Personen. Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass es trotz einer vorgesehenen angemessenen Versorgungsdichte an Integrationskursen in ländlichen Gebieten nicht immer möglich sein wird, ein Integrationskursangebot ortsnah zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Teilnahmeverpflichteten kann daher ein Fahrtkostenzuschuss vom Bundesamt gewährt werden.

Absatz 4 beschreibt einen nicht abschließenden Regelfall der besonderen Integrationsbedürftigkeit. Die besondere Integrationsbedürftigkeit setzt voraus, dass an der Integration auch ein öffentliches Interesse besteht. Dies sind z.B. soziale Problemlagen im unmittelbaren Lebens- oder Arbeitsumfeld aufgrund von Integrationsdefiziten, die auf fehlende Sprachkenntnisse zurückzuführen sind.

Nach Absatz 5 muss bei der Teilnahmeverpflichtung insbesondere die Vereinbarkeit mit einer ausgeübten Berufstätigkeit berücksichtigt werden. Dabei ist von der Ausländerbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Teilzeitangebot (§ 11 Abs. 1) vorhanden ist. Die Informationen über Teilzeitangebote sind beim Bundesamt vorzuhalten. Neben einer Erwerbstätigkeit können auch sonstige Gründe zu einem Wegfall der Teilnahmepflicht führen. So ist die Kursteilnahme unzumutbar bei Ausländern, denen über einen längeren Zeitraum kein auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot unterbreitet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ausländer Familienangehörige pflegen, bei mangelnder Kinderbetreuung oder wenn die Teilnahme eine unzumutbare zeitliche Belastung darstellen würde.

#### **Zu § 5**

Grundsätzlich kommen alle Ausländer mit Integrationsbedarf für eine Zulassung zur Kursteilnahme in Betracht, sofern sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und ihre eigenen Integrationsbemühungen daher unterstützt werden sollen.

Soweit Ausländer im Einzelfall zugelassen werden, sind sie nach § 4 teilnahmeberechtigt. Die Verfügbarkeit setzt zunächst offene Kursplätze voraus, die voraussichtlich über die Besetzung mit teilnahmeberechtigten hinaus finanziert werden können. Das Bundesamt legt in einer regelmäßig aktualisierten Planung die Zahl der verfügbaren Kursplätze auf der Grundlage der vorhandenen Mittel fest. Dabei soll auch Beachtung finden, ob durch die Zulassung weiterer Teilnehmer das Zustandekommen von Kursen gezielt ermöglicht oder beschleunigt werden kann. Dies gilt besonders auch für die Startphase der Integrationskurse, in der eine vermehrte Zulassung von Teilnehmern nach § 5 in Frage kommt, bis die Zahl der anspruchsberechtigten Neuzuwanderer die Durchführung der Kurse weitgehend trägt.

Der Ausländer braucht für die Zulassung zur Kursteilnahme nicht persönlich beim Bundesamt vorstellig zu werden. Die Zulassung zur Kursteilnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann schriftlich durch das Bundesamt erledigt werden. Der Antrag soll zur Vereinfachung auch über einen Kursträger erfolgen können.

Durch die Befristung der Zulassung in Absatz 2 soll die Anmeldung des Zugelassenen innerhalb eines Jahres sichergestellt werden. Hierdurch soll für das Bundesamt Planungssicherheit im Hinblick auf die Zahl der verfügbaren Kursplätze gewährleistet werden.

Bei der Verteilung verfügbarer Kursplätze im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: die individuelle Integrationsbedürftigkeit sowie das Erfordernis des Spracherwerbs im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Status und die Einbürgerung. Hierbei sollten auch Einbürgerungsbewerber vorrangig berücksichtigt werden, die eine Verkürzung der Aufenthaltszeit auf sieben Jahre durch Vorlage der Integrationskursbescheinigung nicht mehr in Anspruch nehmen können (§ 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes), weil sie sich bereits mehr als sieben Jahre in Deutschland aufhalten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob ein Ausländer seinen ursprünglichen Teilnahmeanspruch aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verloren hat.

### **Zu § 6**

Absatz 1 sieht die Aushändigung einer Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes an den Ausländer durch die Ausländerbehörde mit den erforderlichen Angaben vor. Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung der einmaligen Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs fest. Dies soll ein bundeseinheitliches Verfahren der Ausstellung von Teilnahmebestätigungen gewährleisten

Absatz 2 sieht die Aushändigung der Bestätigung zur Teilnahme am Integrationskurs nach Abschluss der Prüfung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes durch das Bundesverwaltungsamt an den Spätaussiedler, Ehegatten oder Abkömmling vor. Eine Teilnahme am Integrationskurs soll auch schon möglich sein, bevor die Bescheinigung über die Eigenschaft eines Spätaussiedlers, Ehegatten oder Abkömmlings nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes ausgestellt wird. Da erst mit der Ausstellung der Bescheinigung eine für die Leistungsbehörden bindende Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt, soll diese möglichst schnell herbeigeführt werden. Durch die Auflage werden die Betroffenen deshalb dazu angehalten, auf die Einleitung des Bescheinigungsverfahrens nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes durch die zuständigen Behörden der Länder in den Fällen hinzuwirken, in denen die Länder gemäß § 100b Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig bleiben. Den örtlichen Behörden ist häufig der Aufenthaltsort der Betroffenen zunächst nicht bekannt, wodurch sich die Einleitung des Bescheinigungsverfahrens nicht unerheblich verzögern könnte. Im Hinblick darauf, dass das Bundesverwaltungsamt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes das jeweilige aufzunehmende Land festlegt, sind die Teilnahmeberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen, bei welchen Stellen in den jeweiligen Ländern sie eine Liste der an ihrem zukünftigen Wohnort nach § 18 zugelassenen Kursträger erhalten können. Eine Übersicht über die jeweiligen Stellen in den Ländern stellt das Bundesamt zur Verfügung.

Absatz 4: Für den Teilnehmer ist das Integrationskursangebot und dessen integrationspolitische Ziele transparent zu machen und durch ein Merkblatt zu erläutern. Dieses Merkblatt ist auch in den Herkunftssprachen von Zuwanderern zu erstellen. Neben dem Anmeldeverfahren und den Kursinhalten (einschließlich Abschlusstest) sind auch die rechtlichen Aspekte (u.a. Niederlassungserlaubnis und die Einbürgerung) sowie die sich aus der Teilnahme ergebenden Pflichten in einer für den Zuwanderer verständlichen Form darzustellen.

### **Zu § 7**

Absatz 1 verweist darauf, dass die Anmeldung zum Integrationskurs durch den Teilnahmeberechtigten selbst erfolgt. Weiterhin regelt er die in dem Anmeldeformular aufzunehmenden Informationen. Diese Daten sollen einerseits der Identifizierung der Teilnehmer (Name, Geburtsdatum, Geburtsort) dienen und darüber hinaus eine sinnvolle Zusammensetzung der Kurse sowie insbesondere die Einrichtung von Kursen für spezielle Zielgruppen (Jugendliche, Frauen, Analphabeten) gewährleisten. Die Identifizierung der Teilnehmer ist sowohl für die spätere Abrechnung der Kurse zwischen Bundesamt und Kursträger als auch zur Vermeidung von Missbrauch notwendig (durch mehrfache Inanspruchnahme von Kursen durch denselben Kursteilnehmer). Aufgrund der Angaben zu Nationalität und Bildungsstand ist es möglich, die Kurse einerseits homogen in Bezug auf erwartete Lerngeübtheit, andererseits aber mit Teilnehmern verschiedener Nationalitäten zusammenzusetzen, um für die einzelnen

Teilnehmer einen hohen Lernerfolg zu erreichen. Die Angaben zur Schreibkundigkeit und zum Geschlecht ermöglichen eine Kursbildung für spezifische Zielgruppen.

Absatz 2 regelt im Fall der Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs die Auferlegung einer entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht anlässlich der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmung einer Frist für die Anmeldung zum Kurs sollen dem Ausländer die Ernsthaftigkeit der Verpflichtung und den Auftrag der Ausländerbehörde zur Kontrolle der tatsächlichen Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung aufzeigen.

#### **Zu § 8**

Die teilnehmerbezogenen Daten dürfen nur zur bedarfsgerechten Steuerung und Koordination des Kursangebotes, zur Umsetzung und Kontrolle der Teilnahmeverpflichtung und zur Auswertung des Kursangebotes gespeichert und verwendet werden.

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung in den Fällen der Verpflichtung nach § 44 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) des Aufenthaltsgesetzes.

Absatz 2 beinhaltet die Übermittlung von Daten der Teilnehmer durch die Übersendung eines Abdrucks von der Ausländerbehörde und vom Bundesverwaltungsamt an das Bundesamt. Mittels dieser Daten kann das Bundesamt Rückschlüsse über die Akzeptanz des Kursangebots ziehen und auf das Kursangebot Einfluss nehmen.

Absatz 3 beinhaltet die Übermittlung der Daten des Anmeldeformulars an das Bundesamt. Hierdurch soll die Wahrnehmung der Koordinierungs- und Steuerungsfunktion durch das Bundesamt gewährleistet werden. Das Bundesamt ist aufgrund der Übersendung der Formulare in der Lage, den Bedarf an Integrationskursen für spezielle Zielgruppen festzustellen und kann gegebenenfalls den Besuch eines spezifischen Integrationskurses beim Teilnehmer direkt anregen und auf diese Weise das Zustandekommen solcher Kurse für Interessierte ermöglichen ohne durch eine verbindliche Zuweisung in die Entscheidungsfreiheit der Teilnehmer einzugreifen. Absatz 3 Satz 3 sieht die Übermittlung von Daten des Kursträgers an das Bundesamt zu ausschließlich statistischen Zwecken vor. Es handelt sich bei den Ziffern 1 bis 4 um Daten, die für die Steuerung und Koordinierung des bundesweiten Kursangebotes für das Bundesamt erforderlich sind. Sämtliche Daten kann das Bundesamt für eine Auswertung und Analyse des Integrationsangebots nutzen.

In Absatz 4 wird die notwendige Datenübermittlung an die für die Zahlung der Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch jeweils zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende geregelt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch besteht nicht für Zeiten, in denen der Anspruchsberechtigte – ohne einen wichtigen Grund – nicht am Integrationskurs teilnimmt. Daher muss der Kursträger die Ausländerbehörden über Kursbeginn und Fehlzeiten informieren. Die Ausländerbehörden leiten die Informationen zur Feststellung der Verletzung einer Teilnahmepflicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes an die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch weiter.

Durch Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Erhebung personenbezogener Daten allein der Durchführung und Abrechnung der Kurse dient. Die Speicherung des Namens und Geburtsdatums für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ist dabei zur Vermeidung von Missbrauch erforderlich. Diese Daten sollen auch nach Kursabschluss die Identifizierung der Teilnehmer ermöglichen, um zu verhindern, dass Integrationskurse mehrmals auf Staatskosten von demselben Teilnehmer besucht werden.

#### **Zu § 9**

§ 9 regelt die Eigenbeteiligung des Teilnehmers an den Kurskosten. Es ist sowohl im Hinblick auf das mit der Zuwanderung verfolgte Eigeninteresse verhältnismäßig als auch zur Motivation zur tatsächlichen Teilnahme am Integrationskurs sinnvoll, den Teilnehmer an den Kurskosten in angemessenem Umfang zu beteiligen.

Absatz 1 legt die Höhe des Kostenbeitrages auf 1,00 € pro Unterrichtsstunde fest. Vor dem Hintergrund des Stundensatzes in Höhe von 2,05 € pro Unterrichtsstunde stellt dieser Eigenbetrag eine angemessene Beteiligung des Teilnehmenden dar. Nicht nur der Teilnehmer selbst, sondern bei dessen Mittellosigkeit ist auch der zum Lebensunterhalt Verpflichtete verpflichtet, den Kostenbeitrag zu erbringen. Dies ist insbesondere beim Familiennachzug von Belang. In Höhe des Kostenbeitrags wird die Zahlungspflicht des Bundesamts gegenüber dem Kursträger im Rahmen des Abrechnungsverfahrens vermindert.

Absatz 2: Mit der Möglichkeit der vollständigen Befreiung von der Zuzahlung wird dem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen, dass die Kosten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. Das Bundesamt kann in besonderen Fällen auf Antrag einen Ausländer von seiner Kostenbeitragspflicht ganz oder teilweise befreien, soweit die Übernahme des vollen Kostenbeitrags durch den Ausländer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte ergeben würde.

Mit der in Absatz 3 geregelten Kostenbeitragsvorauszahlung wird das finanzielle Risiko des Kursträgers verringert. Der Kursträger erhält eine gewisse Planungssicherheit, welcher angemeldete Teilnehmer auch tatsächlich am Integrationskurs teilnehmen wird. Für den Teilnehmer wird überdies eine zusätzliche Motivation zur Kursteilnahme geschaffen.

Absatz 4: Um den jeweiligen Kurs auch im Interesse der anderen Teilnehmer zu Ende führen zu können, kann das durch den Kursabbruch verursachte finanzielle Risiko nicht dem Kursträgers auferlegt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Ausländer die Nichtteilnahme oder einen Kursabbruch nicht zu vertreten hat. Der Ausländer hat eine Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er aus einem wichtigen Grund, der bei Beginn des Kursabschnittes nicht vorhersehbar war, an der Teilnahme gehindert ist. Wichtige Gründe sind z. B. durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit, Geburt eines Kindes, erforderliche Kinderbetreuung oder Pflege eines Angehörigen. Weitere wichtige Gründe können vom Bundesamt berücksichtigt werden.

#### **Zu § 10**

Absatz 1: Nach der gesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und in § 9 Abs.1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes ist der Integrationskurs in einen Sprach- und Orientierungskurs gegliedert. Die abschließende Aufzählung der Kurselemente lässt für eine Erweiterung des Kursangebots selbst keinen Spielraum. Um eine an den Vorkenntnissen der Teilnehmer orientierte Gestaltung der Kurse zu ermöglichen, ist ein differenzierter und modularer Aufbau in drei Kursabschnitte vorgesehen. Dies stellt gleichzeitig die Abrechnungsgröße für den Kursträger gegenüber dem Bundesamt dar. Ist eine Differenzierung der Teilnehmer nach Progressionsstufen auf Grund geringer Teilnehmerzahlen nicht möglich, soll der Kurs in einer Lerngruppe durchgeführt werden. In diesen Fällen muss mit einer Binnendifferenzierung gearbeitet werden. Der modulare Aufbau bleibt davon unberührt.

Absatz 2 verweist darauf, dass das Bundesamt die inhaltliche Ausgestaltung des Sprachkurses festlegt. Das Bundesamt legt hierfür ein entsprechendes Konzept mit dem Ziel vor, dass ein möglichst hoher Anteil der Teilnehmer das Kursziel B 1 des GER erreicht. Das Konzept verfolgt den Grundsatz der individuellen Förderung zur Erreichung des Kursziels. Danach kann auch vorgesehen werden, dass der Kursträger mit dem einzelnen Teilnehmer einen individuellen Lehrplan auf der Grundlage einer Sprachprüfung entwickelt, in welchem die einzelnen Lernschritte, Etappen und Maßnahmen vereinbart und schriftlich festgehalten werden.

Mit dem modularen Aufbau ist in Abhängigkeit der erreichten Sprachkenntnisse und des Lernfortschritts ein Wechsel und Überspringen einzelner Module möglich. Hierzu ist im Einzelfall die Zustimmung des Kursträgers erforderlich, der seine Entscheidung am Stand der Deutschkenntnisse, der Bildungsvoraussetzung und Lerngeschwindigkeit des Teilnehmers sowie an einer Prognose zum – schnelleren – Erreichen des Kursziels ausrichtet.

#### **Zu § 11**

Absatz 1 legt die Rahmenbedingungen der Wochenunterrichtsstunden bei ganztägigem Unterricht und Teilzeitunterricht fest. Eine darüber hinausgehende teilnehmerorientierte Differenzierung ist durch das Angebot von Intensivkursen möglich. Für Teilnehmer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, wird die Verpflichtung vorgesehen, zur Ermöglichung der Arbeitsaufnahme und damit einer Entlastung der öffentlichen Hand, von einem Vollzeit- in einen Teilzeitkurs zu wechseln.

Absatz 2 greift erneut den Grundsatz einer individuellen Förderung auf. Eine Teilnahme am Basissprachkurs ist nicht mehr sinnvoll, wenn das durchschnittlich im Basissprachkurs zu erreichende Sprachniveau bereits erreicht ist oder nicht mehr wesentlich gefördert werden kann.

Absatz 3: Der Einstufungstest gibt Aufschluss über bereits vorhandene deutsche Sprachkenntnisse. Um den Lernfortschritt zu dokumentieren, wird am Ende des Basissprach- und Aufbausprachkurses der erreichte Leistungsstand des Teilnehmers ermittelt. Der Leistungsstand am Ende des Aufbausprachkurses soll den Teilnehmer auch auf den Abschlusstest vorbereiten. Er kann anhand dieser Information entscheiden, ob ggf. eine Wiederholung von Kursteilen erforderlich ist.

Absatz 4: Zur Förderung des aktiven Benutzens der deutschen Sprache und, um die Fähigkeit des Verständnisses und den Gebrauch der deutschen Sprache im alltäglichen Leben erproben zu können, kann der Aufbausprachkurs zum Zweck eines Praktikums unterbrochen werden.

#### **Zu § 12**

Absatz 1: Der Orientierungskurs soll das Sprachkursangebot ergänzen und den Integrationsprozess beschleunigen. Die Durchführung des Orientierungskurses erfolgt im Anschluss an den Sprachkurs und in deutscher Sprache (vgl. § 10 Abs. 1). Er bietet neben der reinen Wissensvermittlung auch Anwendungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der erreichten Sprachkenntnisse und führt insoweit zu einem Synergieeffekt. Der Integrationskurs sollte möglichst in einer Hand bleiben, da die Lehrkraft bereits die Teilnehmer kennt und die individuellen Lernfähigkeiten und Lernvoraussetzungen einschätzen kann. In Ausnahmefällen, und zwar dann, wenn sich die Fachkompetenz der Lehrkraft ausschließlich nur auf den Sprachkurs bezieht, kann der Kursträger im Wege einer Trägergemeinschaft die Durchführung des Orientierungskurses einem anderen Träger überlassen.

Absatz 2: Ausländer und Spätaussiedler, die auf Grund ausreichender deutscher Sprachkenntnisse keinen Anspruch auf Teilnahme am Sprachkurs haben, können grundsätzlich zu einem Orientierungskurs in einem Integrationskurs zugelassen werden. Bei ausreichendem Bedarf kann ein gesonderter Orientierungskurs angeboten werden. Zu einem derartigen Orientierungskurs sollten in der Regel nur Personen, die bislang nicht an einem Integrationskurs teilgenommen haben, zugelassen werden.

#### **Zu § 13**

Mit der Einrichtung spezieller Integrationskurse werden Erfahrungen der Praxis berücksichtigt. Mit spezifischen Inhalten, insbesondere bei den Jugendintegrationskursen, soll die Grundlage für einen möglichst hohen Lernerfolg gelegt werden. Die speziellen Zulassungskriterien werden vom Bundesamt entwickelt und veröffentlicht. Für Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse kann nach Bedarf und mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes eine Kinderbetreuung organisiert werden. Die Aufzählung der speziellen Kurstypen ist nicht abschließend.

#### **Zu § 14**

Im Hinblick auf den Lernerfolg ist die Festsetzung einer Höchstzahl von 25 Teilnehmern pro Kurs notwendig. Das Bundesamt kann bei nur geringen Überschreitungen der Teilnehmerzahl Ausnahmen zulassen, um dadurch z. B. sehr lange Wartezeiten von einzelnen Teilnehmern für einen Kursbeginn zu vermeiden. Im Übrigen regelt § 14 Abs. 1 bis 3 sonstige organisatorische Fragen des Integrationskurses.

Nach § 14 Abs. 2 kann ein Kurswechsel ausnahmsweise unter Beibehaltung der Förderdauer, d.h. ohne finanzielle Nachteile für den Teilnehmer, gestattet werden. Dabei sollte die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich Vorrang haben und der Kurswechsel daher in aller Regel gestattet werden.

Nach § 14 Abs. 4 hat der Kursträger den Teilnehmern eine Bestätigung über die ordnungsmäßige Teilnahme auszustellen. Für die Ordnungsmäßigkeit kommt es darauf an, ob durch die regelmäßige Teilnahme am Integrationskurs die Voraussetzung für einen Lernerfolg geschaffen wurde. Im Fall



eines Kursabbruchs ist der mit dem Kurs bezweckte Lernerfolg grundsätzlich nicht gewährleistet. Versäumt ein Teilnehmer einzelne Stunden, ohne den Kurs abzubrechen, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob der mit dem Kurs bezweckte Lernerfolg trotz der Fehlzeiten gewährleistet ist (z.B. weil die versäumten Stunden eigenständig nachgeholt werden) oder ob aufgrund der Fehlzeiten der Anschluss zu den anderen Kursteilnehmern verloren geht oder der Lernerfolg deutlich hinter dem bei regelmäßiger Teilnahme zu erwartenden Lernerfolg zurückbleibt.

#### **Zu § 15**

Mit § 15 wird das Niveau der Qualifikation für Lehrkräfte für den Sprachkurs festgelegt. Bei anderweitig erworbener Qualifikation kann durch das Bundesamt auf Antrag des Kursträgers im Einzelfall die Lehrkraft anerkannt und zugelassen werden. Bis zum 31. Dezember 2009 gilt eine Übergangsregelung für Lehrkräfte, die die nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 erforderliche Qualifizierung noch nicht haben.

#### **Zu § 16**

Zur bundeseinheitlichen Durchführung der Integrationskurse werden vom Bundesamt Lehr- und Lernmittel zugelassen. Dies soll im Benehmen mit der Bewertungskommission (§ 21) erfolgen.

#### **Zu § 17**

Absatz 1: Der Abschlusstest besteht aus den Bestandteilen Zertifikat Deutsch und Test zum Orientierungskurs. Da für den Orientierungskurs derzeit kein standardisiertes Testverfahren vorhanden ist, muss die Lernkontrolle innerhalb der einzelnen Kurse durch die jeweilige Lehrkraft erfolgen.

Absatz 2 sieht vor, dass das Testergebnis zu bescheinigen ist. Soweit die Mindestpunktzahl für das Zertifikat Deutsch nicht erreicht wird, soll in der Bestätigung über den Abschlusstest das erreichte Niveau ausgewiesen werden.

Absatz 3 regelt die Kostenübernahme für die einmalige Teilnahme am Abschlusstest. Für Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmeanspruch werden die Kosten einmalig übernommen. Hierunter fallen auch Personen die gesetzlich oder aufgrund einer Aufforderung der Ausländerbehörde zur Kursteilnahme verpflichtet worden sind. Bei nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zugelassenen Ausländern ist im Wege des Ermessens zu entscheiden, ob die Kosten für den Abschlusstest übernommen werden. Hierbei können – wie bei der Zulassungsentscheidung selbst (§ 5 Abs. 3) – verschiedene Kriterien eine Rolle spielen: z.B. die finanzielle Bedürftigkeit des Ausländers, die Notwendigkeit einen Test abzulegen, um die Erfüllung aufenthaltsrechtlicher Erfordernisse nachzuweisen. Dem Kursteilnehmer bleibt unbenommen, den Abschlusstest jederzeit auf eigene Kosten zu wiederholen.

#### **Zu § 18**

§ 18 legt fest, dass die Zulassung der Kursträger im Wege eines öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens erfolgt. Die Zulassung für die Kursträger aller vom Bundesamt durchgeführten Integrationskurse nimmt das Bundesamt in alleiniger Zuständigkeit vor.

#### **Zu § 19**

Ausgehend von der Auswahlmöglichkeit des Ausländers, Spätaussiedlers oder Unionsbürgers, am Integrationskurs eines beliebigen Kursträgers teilzunehmen, sind Qualitätskriterien erforderlich, die

eine bundesweit einheitliche Trägerlandschaft gewährleisten und den Integrationserfolg nicht dem Zufall überlassen. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags kommt dem Zulassungsverfahren daher eine entscheidende Bedeutung zu. Das Verfahren soll Qualität, Wettbewerb und Transparenz schaffen. Um hierbei auch bundeseinheitliche Anforderungskriterien an die Maßnahmeträger zur Anwendung zu bringen, lehnen sich die Zulassungskriterien an die „Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachlichen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung-Weiterbildung-AZVV) vom 16. Juni 2004 (BGBl 2004 Teil I Nr. 28) an.

#### **Zu § 20**

Absatz 1: Der Prüfung zugrunde liegen der Antrag und die Antragsunterlagen des Kursträgers. Verfügt der Kursträger über verschiedene Standorte, an denen er Integrationskurse anbieten möchte, ist die örtliche Prüfung auf alle Standorte zu erstrecken. Mit einer örtlichen Prüfung ist eine Entscheidung nach Aktenlage ausgeschlossen. Die Zulassung darf erst erteilt werden, wenn alle Anforderungen und Kriterien erfüllt bzw. Abweichungen von den Anforderungen korrigiert und die Korrekturmaßnahmen überprüft worden sind. Anhörungen der Kursträger sind zugelassen. Die Kriterien, nach denen die Kursträger begutachtet werden, müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Das Bundesamt hat die Entscheidung über die Zulassung auf solche Inhalte zu beschränken, die sich ausdrücklich auf den Geltungsbereich der Zulassung beziehen. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen und insbesondere der Übereinstimmung von Antragsunterlagen und der Ergebnisse der örtlichen Prüfung kann die Zulassung sofort erteilt werden. Bei nicht erfüllten Voraussetzungen kann die Zulassung zur Nachbesserung einmalig für längstens drei Monate ausgesetzt werden. Das Bundesamt hat während des gesamten Zulassungsverfahrens bis zur Entscheidung die Vertraulichkeit, die Unabhängigkeit und die Objektivität zu wahren. Als Nachweis für eine erfolgte Zulassung stellt das Bundesamt ein Zertifikat aus.

Eine erneute Zulassung kann jederzeit auf der Grundlage dieser Verordnung beantragt werden. Zusammen mit der Ausgestaltung einer Anzeigepflicht des Kursträgers bei Veränderungen in Bezug auf einzelne oder mehrere Qualifikationsmerkmale, der Berechtigung des Bundesamtes zur Kontrolle der Kursträger und dem Verfahren zur Qualitätsprüfung soll sichergestellt werden, dass die staatlich finanzierten Integrationsmaßnahmen durch geeignete Träger wahrgenommen werden.

#### **Zu § 21**

Durch die Einrichtung einer Kommission soll eine fachliche Begleitung und Bewertung der Kursdurchführung ermöglicht werden. Die Bewertungskommission unter Vorsitz des Bundesministerium des Innern soll Vertreter der Bundesregierung, des Bundesamtes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände sowie weitere vom Bundesamt zu benennende Experten für die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache und für die Fort- und Weiterbildung umfassen. Die Mitglieder sollen für die Dauer von drei Jahren durch das Bundesministerium des Innern berufen werden. Die Bewertungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Das Sekretariat der Bewertungskommission wird beim Bundesamt eingerichtet. Mit der Einbeziehung von Vertretern der Länder und der kommunalen Spitzenverbände soll unterstrichen werden, dass das Bundesangebot einer Abstimmung mit anderen öffentlichen Angeboten bedarf. Zur Gewährleistung einer auf Fachkompetenz und Praxisnähe begründeten Arbeit der Kommission sind insbe-

sondere wissenschaftlich ausgewiesene Experten als auch Experten mit Praxisbezug zu benennen. Sie soll neben den anderen Aufgaben insbesondere ein Verfahren zur Qualitätskontrolle der Kursträger entwickeln und festlegen. Zur Transparenz der Arbeit der Bewertungskommission werden die Ergebnisse der Beratungen veröffentlicht. Die Kommission soll auch dazu dienen, die nach § 43 Abs. 5 AufenthG geforderte Evaluierung der Integrationskurse inhaltlich zu begleiten. Erste Zwischenberichte zur Evaluierung der Integrationskurse sollen bereits nach Jahresfrist, d.h. Anfang 2006 vorgelegt werden. Erste Zwischenberichte zur Evaluierung der Integrationskurse sollen bereits nach Jahresfrist, d.h. Anfang 2006 vorgelegt werden.

#### **Zu § 22**

Abs. 1: Die Übergangsregelung ist erforderlich, damit es ab dem 1. Januar 2005 zugelassene Träger für den Integrationskurs gibt. Deshalb sollen bis zum 31. Dezember 2004 erteilte Zulassungen zur Durchführung von Integrationskursen bis zum 31. Dezember 2005 als Zulassungen nach dieser Verordnung gelten.

Die Fortsetzung der vor dem 1. Januar 2005 begonnenen Sprachkurse für Ausländer und Spätaussiedler, sind durch Regelung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, durch Erlass des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Garantiefonds-Richtlinie-Schule- und Berufsbildung vom 3. September 2004 und mit den im Rahmen der Grundsätze zur Förderung von Sprachkursen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilten Zuwendungsbescheiden sichergestellt. Diese Deutschkurse können bis zum Ende nach bisher geltenden Regelungen fortgeführt werden.

Abs. 2: Da den Ausländern nach § 104 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes ein Anspruch auf kostenlose Teilnahme eingeräumt wird, sind sie vom Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 auszunehmen.

#### **Zu § 23**

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit Satz 2 wird die Übergangsregelung in § 15 Abs. 3 mit Ablauf ihrer Geltungsdauer außer Kraft gesetzt.